

Vereins – Statuten

Nachbarschaftshilfe

Kreis 2

Mitglied Förderverein Nachbarschaftshilfen Stadt Zürich

1. Allgemeine Bestimmungen

Name, Sitz Art. 1

Der Verein „Nachbarschaftshilfe Kreis 2“ mit Sitz in Zürich ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Zweck Art. 2

Der Verein fördert, unterstützt und organisiert die gegenseitigen nachbarschaftlichen Kontakte und Hilfe im Kreis 2 unter Beizug von freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Freiwillige).

Ziele Art. 3

Der Verein erbringt nachbarschaftliche Hilfeleistungen an alle Bevölkerungsschichten des Kreises 2 (Klientinnen / Klienten) als Ergänzung zu den bestehenden z.T. professionellen Organisationen, um die Bedarfslücken im „niederschweligen“ Hilfsbereich zu schliessen.

Art. 3.1

Der Verein verhält sich politisch und konfessionell neutral und verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke.

Art. 3.2

Der Verein stärkt seine Effizienz zur Erreichung der Ziele durch die Nutzung aller möglichen Hilfen, insbesondere durch die Mitgliedschaft im Förderverein Nachbarschaftshilfe Zürich.

2. Mitgliedschaft

Mitgliedschaft Art. 4

Die Mitgliedschaft im Verein ist offen für natürliche und juristische Personen.

Der Verein setzt sich zusammen aus Einzel- und Kollektivmitgliedern.

Die Mitgliedschaft der Freiwilligen sowie der Klientinnen / Klienten ist nicht verpflichtend.

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 4.1

Alle Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht.

Art. 4.2

Alle Vereinsmitglieder sind zur Bezahlung der Jahresbeiträge bis maximal CHF 200 verpflichtet. Sie haften nur im Umfang ihres Mitgliederbeitrages für den Verein.

Die Vereinsversammlung beschliesst die Höhe der Mitgliederbeiträge.

Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder, VermittlerInnen, Mitglieder der Kontrollstelle sowie Freiwillige des Vereins sind beitragsfrei.

Der Vorstand kann beschliessen, auf das Einfordern eines Mitgliederbeitrages zu verzichten.

Beitritt Art. 5

Der Beitritt erfolgt durch Anmeldung beim Vorstand. Die offizielle Aufnahme erfolgt durch die ordentliche Vereinsversammlung.

Austritt Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt durch vorangehende schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einer Frist von 1 Monat auf Ende des Kalenderjahres;
- b) Streichung infolge Nicht-Bezahlung des Mitgliederbeitrages nach erfolgter Mahnung;
- c) Ausschluss bei krassem vereinschädigendem Verhalten.

Ausschluss Art. 7

Ein Ausschluss erfolgt durch die ordentliche Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes. Das auszuschliessende Mitglied ist spätestens zwei Wochen vor der Versammlung darüber schriftlich zu informieren.

3. Organisation

Organe Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) die ordentliche und ausserordentliche Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Vermittlungsstelle
- d) die Kontrollstelle

Die Vereinsversammlung Art. 9

Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal im Jahr im ersten Semester statt. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden spätestens 30 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich einberufen.

Mitglieder können dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich Anträge einreichen.

Art. 9.1

Auf Beschluss des Vorstandes, auf Verlangen der Kontrollstelle oder von mindestens 1/5 der eingetragenen Mitglieder muss der Vorstand eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen.

Art. 9.2

Zu den Obliegenheiten und Befugnissen der Vereinsversammlung gehören:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Abnahme des Jahresberichts
- c) Kenntnisnahme des Berichts der Kontrollstelle und Abnahme der Jahresrechnung
- d) Décharge-Erteilung an den Vorstand
- e) Information über das Jahresprogramm und Genehmigung des dazu gehörenden Budgets
- f) Beschlussfassung über Anträge
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Wahlen
 - des Präsidiums
 - der weiteren Vorstandsmitglieder
 - der Kontrollstelle
- j) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- k) Auflösung des Vereins gem. Art. 14

Art. 9.3

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die / der Vorsitzende den Stichentscheid.

Für die Genehmigung von Statutenänderungen und Vereinsauflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Der Vorstand Art. 10

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Vereinsmitgliedern:

- Präsident / in
- Aktuar / in
- Kassier / erin
- Leiter / in Kommunikation / Events
- Leiter / in Support / Organisation

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Dies beinhaltet auch die Benennung eines allfälligen Vizepräsidiums.

Als Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen gewählt werden.

Art. 10.1

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 10.2

Die Vorstandssitzungen werden durch das Präsidium einberufen und zwar mindestens einmal pro Semester. Weitere Sitzungen finden statt, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Der Vorstand hat die Beschlüsse der Vereinsversammlung auszuführen und durch seine Tätigkeit die Interessen und den Erfolg des Vereins zu fördern. Der Vorstand beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die / der Vorsitzende den Stichentscheid. Beschlussfassung ist auch auf dem Zirkularweg möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

Die Vermittlungsstelle Art. 11

Die Vermittlungsstelle bildet das Kernstück der Nachbarschaftshilfe im Einsatzgebiet des Vereins und ist für das Erreichen der Vereinsziele massgeblich mitverantwortlich. Die Vermittlungsstelle nimmt Anfragen und Angebote im Einsatzgebiet des Vereins entgegen und koordiniert den Einsatz der Leistungserbringenden mit angemeldeten Bedürfnissen.

Der Vorstand regelt die Organisation der Vermittlungsstelle.

Die Kontrollstelle Art. 12

Die Kontrollstelle des Vereins besteht aus ein bis zwei Vereinsmitgliedern. Sie prüft die Jahresrechnung des Vereins und erstattet der Vereinsversammlung Bericht.

4. Finanzen

Mittelbeschaffung Art. 13

Die zur Erreichung der Vereinsziele notwendigen finanziellen Mittel werden durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Subventionen und Sponsoring beschafft.

Haftung Art. 13.1

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

5. Auflösung

Art. 14

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution im Vereinsgebiet mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Inkraftsetzung

Art. 15

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 26. März 2014 und treten mit der Genehmigung durch die Vereinsversammlung vom 22. Oktober 2020 in Kraft.

Für den Verein Nachbarschaftshilfe Kreis 2

Die Präsidentin:
Kerstin Strauss

Der Kassier:
René Rimann